
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	gesetzliche Unfallversicherung Beiträge Beitragssätze Satzung der Berufsgenossenschaft Vereinbarkeit mit höherem Recht Nachprüfbarkeit durch Gerichte
Leitsätze	Die Satzungsbestimmung der Beklagten, wonach sich der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung für je angefangene 2000,00 DM des 10.000,00 DM übersteigenden Betrages um 1 %, höchstens 20 %, verringert, verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz zu Ungunsten der Unternehmer kleinerer Betriebe.
Normenkette	RVO §§ 723 ff. SGB IV § 29 Abs 3
1. Instanz	
Aktenzeichen	-
Datum	05.11.1996
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 2 U 18/97
Datum	17.11.1999
3. Instanz	
Datum	-

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 05.11.1996 wird zur¼ckgewiesen.

II. Die Klagen gegen die Bescheide vom 28.02.1996, 27.02.1997, 25.02.1998 und 24.02.1999 werden abgewiesen.

III. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 01.1957 geborene Kläger übernahm zum 01.01.1994 den landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters. Mit Bescheid vom 11.07.1994 nahm die Beklagte das Unternehmen des Klägers ab 01.01.1994 in ihr Unternehmerverzeichnis auf.

Mit Beitragsbescheid für das Umlagejahr 1994 vom 24.02.1995 errechnete die Beklagte einen Beitrag in Höhe von 150,00 DM. Dabei wurden die Flächenwerte aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche zugrunde gelegt.

Der Kläger wandte mit Widerspruch vom 26.03.1995 dagegen ein, § 41 Abs.2 der Satzung widerspreche dem Gleichbehandlungsgrundsatz, da danach der Beitrag für je angefangene 2.000,00 DM des 10.000,00 DM übersteigenden Betrages um 1 %, höchstens 20 % verringert werde. Dies begünstige die größeren Betriebe. Das Sozialstaatsprinzip gebiete dagegen, die kleineren Betriebe zu entlasten und die finanziell stärkeren größeren Betriebe zu belasten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 31.05.1995 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Die Beiträge würden für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft neben der Zugrundelegung eines einheitlichen Grundbeitrages von 60,00 DM zu je 50 % aus dem Flächenwertbeitrag und dem Flächenbeitrag zusammengesetzt (§ 41 Abs.4 der Satzung). Nach dem Solidaritätsprinzip müssten die Unternehmer mit größeren Unternehmen gegenüber den Unternehmern mit kleineren Unternehmen höhere Beiträge zahlen, obwohl im Leistungsfall jedem die gleichen Leistungen zustünden. Die in § 41 Abs.2 der Satzung festgelegte Verringerung sei vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung als Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 13.02.1992 genehmigt worden.

Der Kläger hat dagegen mit der Klage vom 30.06.1995 geltend gemacht, der Bescheid der Beklagten verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Sozialstaatsprinzip. Die Begünstigung größerer Betriebe durch Beitragsermäßigungen sei nicht rechtmäßig, statt dessen seien die finanziell weniger starken kleineren Betriebe zu entlasten und die finanziell stärkeren größeren zu belasten.

Das SG hat mit Urteil vom 05.11.1996 die Klage abgewiesen. In den Systemstrukturen der Sozialversicherung spiele das Solidaritätsprinzip eine wesentliche Rolle. Es sei gerade Ausfluss des Solidaritätsgedankens, dass die Leistungen für alle Versicherten gleich, deren Beiträge entsprechend ihrem jeweiligen Einkommen aber unterschiedlich hoch seien. Dem Satzungsgeber sei ein weiterer Gestaltungsspielraum eröffnet. § 41 Abs.2 der Satzung sei im Lichte des bayerischen Agrarberichtes 1994 zu sehen. Danach stünden dem Gewinnrückgang in Haupterwerbsbetrieben eine Gewinnsteigerung in Nebenerwerbsbetrieben gegenüber, die auf die Zunahme der

unternehmensbezogenen Beihilfen zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei. Ein Anspruch auf eine bestimmte soziale Regelung bestehe nicht.

Mit der Berufung vom 23.12.1996 verweist der KlÃ¤ger auf seine frÃ¼heren SchriftsÃ¤tze.

Der KlÃ¤ger stellt den Antrag,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 05.11.1996 sowie den Bescheid vom 24.02.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.05.1995 und die Bescheide vom 28.02.1996, 27.02.1997, 25.02.1998 und 24.02.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Beitrag erneut zu berechnen.

Die Beklagte beantragt,

die ZurÃ¼ckweisung der Berufung.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den wesentlichen Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten sowie der Klage- und Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, sachlich aber nicht begrÃ¼ndet.

Die Entscheidung richtet sich, soweit der Bescheid vom 24.02. 1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.05.1995 sowie die Bescheide vom 28.02.1996 und 27.02.1997 betroffen sind, nach den Vorschriften der RVO, da streitig BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 sind. Soweit die Bescheide vom 25.02.1998 und 24.02.1999 betroffen sind, gilt das SGB VII, da diese Bescheide BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 1997 und 1998 festsetzen ([Â§ 219 Abs.1 S.1 SGB VII](#)).

Die Bescheide vom 28.02.1996, 27.02.1997, 25.02.1998 und 24.02.1999 sind gemÃ¤Ã§ [Â§ 96 SGG](#) auch Gegenstand des Verfahrens. Das SGG hat zwar versÃ¤umt, den Folgebescheid vom 28.02.1996 im Urteil zu berÃ¼cksichtigen. Da aber der KlÃ¤ger seinen Antrag entsprechend gestellt und die Beklagte nicht widersprochen hat, ist auch Ã¼ber den nicht miterledigten Bescheid sowie Ã¼ber die weiteren Folgebescheide zu entscheiden (vgl. Meyer- Ladewig, SGG, 6 Aufl., Â§Â§ 96 Rdnr.12, 140 Rdnr.2a).

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die dem Beitragsbescheid zugrundeliegende Beitragsberechnung und dabei insbesondere gegen Â§ 41 Abs.2 der Satzung der Beklagten. Das SG hat zutreffend entschieden, dass der Beitragsbescheid der Beklagten vom 24.02. 1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.05.1995 nicht zu beanstanden ist. Dies gilt auch fÃ¼r die Folgebescheide.

GemÃ¤Ã§ [Â§ 29 Abs.3 SGB IV](#) erfÃ¼llen die VersicherungstrÃ¤ger im Rahmen des

Gesetzes und des sonstigen f r sie ma gebenden Rechts ihre Aufgaben in eigener Verantwortung, die allerdings durch die Bindung an Gesetz und sonstiges f r sie ma gebendes Recht  berwiegend auf den Gesetzesvollzug begrenzt ist. Nur wenn eine Bindung an Gesetz und sonstiges Recht nicht besteht oder sie nur den Rahmen bildet, kann der Sozialversicherungstr ger in der Satzung selbst entscheiden bzw. den Rahmen ausf llen (Kasseler Kommentar, [   29 SGB IV](#) Rdnr.7).

Nach der st ndigen Rechtsprechung des BSG ist die Satzung ihrer Rechtsnatur nach autonomes Recht des betreffenden Unfallversicherungstr gers. Sie bildet kraft Gesetzes eine der von der Selbstverwaltung beschlossenen Rechtsgrundlagen, aufgrund deren die Verwaltung des Versicherungstr gers die diesem als Mitglieder angeh renden Unternehmer zur Beitragsleistung heranzieht. Im Rahmen der dem Versicherungstr ger gesetzlich verliehenen Autonomie wird die Satzung von dem zust ndigen Organ der Selbstverwaltung mit Rechtswirksamkeit f r die in der Berufsgenossenschaft zusammengeschlossenen Unternehmer erlassen (vgl. [BSGE 54, 232](#); BSG vom 12.12.1985, [2 RU 11/84](#); [BSGE 27, 237](#); BSG vom 18.10.1984, SozR 2200 [   725 RVO Nr.10](#)).

Da die Satzung objektives Recht ist ([BSGE 27, 237](#)), ist sie durch die Gerichte auf ihre Rechtsg ltigkeit nachzupr fen. Dabei erstreckt sich die richterliche Nachpr fung insbesondere darauf, ob der vom Gesetzgeber vorgegebene Zweck erf llt wird und keine Normen h herrangigen Rechts verletzt werden ([BSGE 27, 237](#)). Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind befugt und verpflichtet, die  bereinstimmung der Satzung mit diesen Vorgaben des Gesetzgebers zu  berpr fen.

N tzlichkeits- und Zweckm  igkeitserw gungen spielen dabei aber keine Rolle (BSG vom 21.08.1991, [2 RU 54/90](#)). Da die Satzung der Berufsgenossenschaften ihrer Rechtsnatur nach autonomes Recht ist, unterliegt sie im Sozialgerichtsverfahren nicht der Nachpr fung auf ihre Zweckm  igkeit, sondern nur der Pr fung, ob die Grenze der Regelungshoheit  berschritten ist (BSG vom 18.10.1984, SozR 2200 [   725 RVO](#) Rdnr.10; vom 12.12.1985 [2 RU 70/84](#) = NZA 1986 S.623). Das Gericht hat nicht zu pr fen, ob der Satzungsgeber die zweckm  igste, vern nftigste und gerechteste Regelung getroffen hat. Ma gebend ist, ob sachgerechte, plausible Gr nde f r die autonome Rechtsetzung anzuf hren sind (BSG vom 09.12.1993, [2 RU 32/92](#), Breithaupt 1994 S.644).

Unter Ber cksichtigung dieser eingeschr nkten  berpr fungsbefugnis ist der Senat der Auffassung, dass    41 Abs.2 der Satzung, Stand 01.01.1995 bzw. der gleichlautende    46 Abs.3 der Satzung, Stand 01.01.1997 und    46 Abs.3 der Satzung, Stand 01.01.1999, der die H chstgrenze f r die Verringerung auf h chstens 30 v.H. festsetzt, nicht zu beanstanden sind.

Die Berechnung verst  t nicht gegen tragende bzw. h herrangige Grunds tze des Unfallversicherungsrechts. Sie ist insbesondere mit der Erm chtigungsnorm des [   816 RVO](#) bzw.    182 Abs.VI S.1 SGB VII vereinbar. Diese Vorschriften

Überlassen es der Satzung, einen angemessenen Maßstab zu bestimmen. Die Vertreterversammlung entscheidet in der Satzung über die Angemessenheit des Maßstabes, die Aufsichtsbehörde prüft die Angemessenheit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach. Als angemessener Maßstab kommt der landwirtschaftliche Flächenwert in Betracht (vgl. BSG vom 25.01.1983 [2 RU 1/82](#); [BSGE 54, 232](#); Lauterbach Unfallversicherung Â§ 803 Rdnr.6, so ab 01.01.1997 [Â§ 182 Abs.5 SGB VII](#)). Der Flächenwert ist das Produkt aus der Größe der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche und dem durchschnittlichen landwirtschaftlichen Gemeindehektarwert bzw. forstwirtschaftlichen Hektarwert. Die mit dem Zugrundelegen von Durchschnittswerten verbundene Typisierung entspricht der notwendigen Praktikabilität der Beitragsberechnung (vgl. BSG, Breithaupt 1988, 113).

Die weitreichende Ermächtigung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch den Gesetzgeber in [Â§ 803 Abs.1](#), [816 RVO](#) und [Â§ 182 Abs.2 SGB VII](#) zum Erlass satzungsrechtlicher Bestimmungen über die Beitragsberechnung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da die für Rechtsverordnungen geltenden engen Begrenzungen insoweit nicht gelten (vgl. [BSGE 68, 123](#)).

In dem von der Beklagten gewählten Berechnungsverfahren liegt weder ein Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip der Art. [20 Abs.1](#), [28 Abs.1](#) Grundgesetz noch gegen Art. [3](#) Grundgesetz.

Das Sozialstaatsprinzip gehört zu den grundlegenden Verfassungsprinzipien. Es soll soziale Sicherheit bewirken, keine soziale Gleichheit. Die Sozialstaatsklausel ist unmittelbar geltendes Recht, aber in einem hohen Maße der konkreten Ausgestaltung bedürftig. Ein einklagbarer Rechtsanspruch des Einzelnen besteht nicht. Neben der berechtigenden Seite hat das Sozialstaatsprinzip auch eine den Bürger verpflichtende Ausprägung. Dies wird auch als Solidaritätsmaxime bezeichnet. Sie schlägt sich in dem Solidargedanken und der dadurch bedingten gleichmäßigen Lastenverteilung bzw. der hiermit teilweise bewirkten Umverteilung nieder. Im Rahmen der Mittelaufbringung muss daher bei der Beitragsgestaltung eine Lastenverteilung hingenommen werden, die nicht nur die individuellen Risiken des Betroffenen ausgleicht, sondern zugleich auch diejenigen von finanziell weniger leistungsfähigen Personen. Dies bedeutet, dass bei der Festsetzung der vom Unternehmer zu erbringenden Beiträge eine gewisse pauschalierende und nicht ganz streng am Einzelunternehmer orientierte Beitragsgestaltung zulässig ist (vgl. Schuln, Unfallversicherungsrecht, Â§ 4 Rdnr.66 ff.).

Die Beitragsberechnung nach Â§ 41 Abs.2 bzw. Â§ 46 Abs.3 Satzung, die eine Verringerung um 1 % je angefangene 2.000,00 DM vorsieht, wenn der Flächenwert 10.000,00 DM übersteigt, hält sich im Rahmen des der Beklagten vom Gesetzgeber zugebilligten Spielraumes. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die größeren Unternehmen zwar höhere Beiträge zahlen, dagegen keine höheren Leistungen als die kleineren Unternehmen erhalten, ist eine Abstufung des Beitragssatzes, wie sie die Satzung vorsieht, nicht ungerecht, insbesondere nicht gegenüber den kleineren Unternehmen, für die eine derartige

Beitragsverringerung nicht zum Tragen kommt. Es handelt sich hier um ein Gegenstück zum Mindestbeitrag: Die Satzung einer BG kann bestimmen, dass ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben wird. ([§ 161 SGB VII](#)). Damit wird eine Deckung des Verwaltungsaufwandes ermöglicht, der bei geringen Beiträgen unverhältnismäßig hoch ist. Entsprechend kann die Beklagte die Beitragshöhe auch nach oben begrenzen. Der größere Flächenwert führt nicht zu einem ebenso viel größeren Unfallrisiko. Denn oft kann in kleinen Unternehmen die Unfallgefahr, z.B. wegen schlechter maschineller Ausstattung, sogar verhältnismäßig erheblicher sein als in größeren. Zudem ist die Unfallgefahr zwar für die Bemessung der Beiträge von Bedeutung, aber kein bestimmender Faktor.

Insbesondere liegt auch kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor. Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Ungleichbehandlung nicht finden lässt, sowie auch dann, wenn die Rechtsanwendung oder das eingeschlagene Verfahren bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhen oder objektiv willkürlich sind (Leibholz/Rinck/Hesselberger, Grundgesetz, Art.3 Anm.21 und 38). Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben, da, wie oben ausgeführt, eine Verringerung der Spitzenbeiträge sachgerecht ist. Im Übrigen sind gewisse Härten in Einzelfällen hinzunehmen, ohne dass eine Verletzung des Gleichheitssatzes anzunehmen ist (vgl. [BSGE 50, 179](#)).

Die Kostenentscheidung richtet sich nach [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024